

# **Richtlinien für die Förderung von Evangelischen Kindertagesstätten durch die Stiftung Senfkorn**

## **1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Stiftung Senfkorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Evangelische Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Folgende Zuwendungszwecke kommen in Betracht:

1.1.1 Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der räumlichen Unterbringung von Evangelischen Kindertagesstätten, in besonders begründeten Fällen auch Vorhaben des Erwerbs bereits bebauter Grundstücke,

1.1.2 Personelle Ausstattung der Evangelischen Kindertagesstätten und Weiterbildung,

1.1.3 Übernahme von Kindertagesstätten in die Trägerschaft von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder Mitgliedern des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.,

1.1.4 Konzipierung und Durchführung von Projekten in Evangelischen Kindertagesstätten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und Beratung entsprechend Bedarfspriorität durch das Kuratorium und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **2. Zuwendungsempfänger**

2.1 Zuwendungsempfänger sind Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und freie Träger, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. sind.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Für das Vorhaben und die Einrichtungen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für die Produkte mit dem Umweltzeichen.

3.3 Bei Bauvorhaben soll die Einrichtung so gestaltet werden, dass sie auch Behinderten zugänglich und benutzbar ist. Bei Vorhaben des Aus- und Umbaus und der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

3.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitt muss bei Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unververtretbare Mehrkosten angefügt werden können.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.**

4.1 Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach § 22 des HKR-G (Durchführungsbestimmungen DBHKR-G ABl. Nr. 10 S. 209). Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Projektförderung.

4.2 Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

4.3 Höhe der Zuwendungen beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall kann sie bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.4 Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die von den förderfähigen Einrichtungen erbracht werden, sind anrechenbar. Die Höhe der Eigenleistungen wird, wie vergleichbare Fremdleistungen bewertet, kann aber höchstens in Höhe des Trägeranteils anerkannt werden.

4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht

- die Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- der Wert des Baugrundstücks,
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken unbeschadet Nr. 1.1.1.,
- die Erschließungskosten,
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- die Kosten für nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Bauberatung, Planung, Antragsvorbereitung, baufachliche Prüfung**

5.1 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben sind die zuständigen kirchlichen bzw. diakonischen Stellen einzuschalten. Sie beraten die Einrichtung insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich des Architekten und Ingenieurleistungswesens.

#### **6. Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (HKRG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 296), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABl. S. 107).

6.2 Die Vorhaben sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr bis zum 30.06. des laufenden Jahres mit dem Antragsformular 1 beim Vorstand der Stiftung anzumelden.

Bei Bauvorhaben ist eine Befürwortung des Kreiskirchenamtes bzw. des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. beizufügen.

Aufgrund der Anmeldungen fordert der Vorstand diejenigen zur detaillierten Antragsstellung gemäß Antragsformular 2 auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben.

6.3 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag des Trägers nach Antragsformular 2 voraus.

6.4 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

6.4.1 Ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter.

6.4.2 Ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger

- Eigentümer oder
- Erbbauberechtigter des Grundstücks oder
- Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder, falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

6.5 Bewilligung, Auszahlung

6.5.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheids mit Formblatt.

6.5.2 Die Zuwendung ist entsprechend den jeweils besonderen Regelungen des Zuwendungsbescheids abzurufen.

6.5.3 Die Formulare sind rechtsverbindlich vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen.

6.6 Überprüfung der Verwendung

6.6.1 Der Verwendungsnachweis ist bei Bauvorhaben mit Formblatt zu erstellen.

6.6.2 Der Vorstand hat das Prüfungsrecht. Er kann sich hierzu Dritter bedienen.

## **7. Inkrafttreten dieser Richtlinien**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 17.07.2020 in Kraft.